



W o h l e n

**Verordnung über  
Schülerinnen- und Schülertransporte**

# Verordnung über die Schülerinnen- und Schülertransporte

Der Gemeinderat Wohlen bei Bern erlässt gestützt auf die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern zur Regelung der Schülerinnen- und Schülertransporte in der Gemeinde Wohlen bei Bern folgende Verordnung:

## Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kinder, welche den Kindergarten und die Volksschule in der Gemeinde Wohlen bei Bern besuchen.

## Beurteilung der Schulwege

### Art. 2 Festlegung einer Zumutbarkeit

<sup>1</sup>Die Zumutbarkeit der Schulwege richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Für Kindergartenkinder gelten Schulwege bis zu 1.5km (Leistungskilometer) als zumutbar. *(Fassung vom 15.04.2025)*
- Für Kinder der 1. und 2. Klasse gelten Schulwege bis zu 2.5km (Leistungskilometer) als zumutbar.
- Für Kinder der 3. und 4. Klasse gelten Schulwege bis zu 3km (Leistungskilometer) als zumutbar.
- Für Kinder der 5. und 6. Klasse gelten Schulwege bis zu 4km (Leistungskilometer) als zumutbar.
- Für Kinder der 7. bis 9. Klasse gelten Schulwege bis zu 5km (Leistungskilometer) als zumutbar.

<sup>2</sup>Das Departement Bildung und Kultur ist zuständig für die Beurteilung von individuellen Gesuchen zur Zumutbarkeit von Schulwegen. *(Fassung vom 06.02.2024)*

## Zumutbare Schulwege

### Art. 3 Verantwortlichkeit

Die Kinder bzw. ihre Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für alle Handlungen auf dem Schulweg verantwortlich. Das selbstständige Zurücklegen des Schulweges fördert die persönliche Entwicklung des Kindes.

## Unzumutbare Schulwege

### Art. 4 Verantwortlichkeit der Gemeinde

Ist ein Schulweg unzumutbar, gehen die Transportkosten zu Lasten der Einwohnergemeinde Wohlen.

### Art. 5 Abonnemente für den öffentlichen Verkehr

<sup>1</sup>Allen Kindergartenkindern mit einem unzumutbaren Schulweg wird ein Postautoabonnement gratis abgegeben. Zusätzlich gewünschte Zonen gehen zu Lasten der Eltern.

<sup>2</sup>Allen Schulkindern ab dem 1. bis und mit 6. Schuljahr, mit einem unzumutbaren Schulweg, wird ein Postautoabonnement gratis abgegeben. Zusätzlich gewünschte Zonen gehen zu Lasten der Eltern.

<sup>3</sup>Allen Schulkindern ab der 7. Klasse mit einem unzumutbaren Schulweg wird ein Postautoabonnement abgegeben. Die Eltern beteiligen sich mit 25% an den Kosten. Zusätzlich gewünschte Zonen gehen zu Lasten der Eltern.

<sup>4</sup>Zum Besuch der kantonalen französischen Schule in Bern gelten die Bestimmungen von Absatz 1 bis 3.

#### **Art. 6 Abgeltung der Kosten für private Transporte**

<sup>1</sup>Private Transporte der Schul Kinder werden nur dann entschädigt, wenn weder öffentliche Verkehrsmittel noch offiziell organisierte Schultransporte benützt werden können.

<sup>2</sup>Der Wegentschädigungstarif beträgt 70 Rappen pro Kilometer. *(Fassung vom 06.02.2024)*

<sup>3</sup>Die Entschädigungen werden nach Ablauf des Schuljahres ausbezahlt. Rückwirkende Beiträge von früheren Schuljahren werden nicht ausgerichtet.

### **Organisation und Durchführung der Schülertransporte**

#### **Art. 7 Koordinatorin/Koordinator**

... *(aufgehoben am 15.04.2025)*

#### **Art. 8 Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs**

... *(aufgehoben am 06.02.2024)*

#### **Art. 9 Durchführung der Transporte**

<sup>1</sup>Die Kinder bzw. ihre Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für alle Handlungen auf dem Schulweg verantwortlich. Dies gilt auch für die Beachtung der Abfahrtszeiten des Postautos. Wird der Bus verpasst, so sorgen die Eltern selber für den schnellstmöglichen Transport der Kinder zur Schule.

<sup>2</sup>Die Kinder bzw. ihre Eltern/die gesetzlichen Vertreter sind für das ordnungsgemässe Mitführen und Entwerfen der notwendigen Billette verantwortlich.

<sup>3</sup>Für private Transporte gilt das kantonale Strassenverkehrsgesetz.

#### **Art. 10 Verhalten im Bus**

<sup>1</sup>Die mitfahrenden Kinder schnallen sich an (soweit möglich), beachten die üblichen Anstandsregeln und verursachen keine Beschädigungen des Fahrzeugs.

<sup>2</sup>Die Fahrerin/der Fahrer ist befugt, bei Störungen die betreffenden Kinder zu verwarnen. Bei einer zweiten Verwarnung werden die Eltern umgehend informiert.

#### **Art. 11 Unzumutbare Mittagspausen**

Ist es einem Schulkind mit unzumutbarem Schulweg nicht möglich über die Mittagszeit nach Hause zurückzukehren, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Betreuung und die Hälfte der Verpflegungskosten (innerhalb des Tagesschulbetriebs).

## **Art. 12 Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde Wohlen**

<sup>1</sup>Die Transporte zum Besuch einer Privatschule werden nicht entschädigt.

<sup>2</sup>Die Transporte zum Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb der Gemeinde Wohlen genehmigt das Departement Bildung und Kultur.

<sup>3</sup>Die Transporte zum Besuch des 10. Schuljahres ausserhalb der Gemeinde Wohlen werden nicht entschädigt.

## **Art. 13 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Alle bisher gültigen Bezugsberechtigungen für Libero-Abonnemente sind aufgehoben.

<sup>2</sup>Die Verordnung tritt auf den 01.10.2012 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Wohlen am 11. Dezember 2012.

### **Gemeinderat Wohlen**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Eduard Knecht

Thomas Peter

---

## ***Änderungen***

Teilrevision beschlossen durch den Gemeinderat am 6. Februar 2024.  
Inkrafttreten am 1. März 2024.

Teilrevision beschlossen durch den Gemeinderat am 15. April 2025.  
Inkrafttreten am 1. August 2025.